

StGB). Auch bei den in § 1 Abs. 3 Satz 1 StGB charakterisierten Verbrechen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß schon die Art der Straftat ein erhöhtes gesellschaftliches Schutzbedürfnis begründet und daher unabhängig von der Höhe der Strafe die Anordnung von Kontrollmaßnahmen nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe notwendig sein kann. Erforderlich ist, daß sich aus dem ganzen bisherigen Verhalten des Täters zwingend ergibt, daß seine Wiedereingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet. Erfahrungsgemäß spielen dabei solche Faktoren eine Rolle wie asoziales Familienmilieu, arbeitsscheues Verhalten oder bestimmte asoziale Verhaltensweisen (Brutalität, Alkoholmißbrauch, parasitäres Leben u. a.) sowie die Tatsache, daß sich der Täter ständig der gesellschaftlichen Einflußnahme entzieht.

§ 48 Abs. 2 StGB enthält aber noch eine weitere Variante für die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen. Sie sind auch bei Verurteilung wegen Rowdytums und Zusammenrottung (§§ 215 bis 217 StGB) möglich, weil diese Handlungen selbst bereits verfestigte, gegen die Ordnung und Sicherheit und damit gegen elementare Schutzbedürfnisse unserer Gesellschaft gerichtete Auffassungen ausdrücken. Solche Straftaten lassen häufig erkennen, daß der Täter weder durch gute Worte noch durch vorwiegend erzieherische Maßnahmen zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten veranlaßt werden kann. Es sind hier natürlich auch Fälle denkbar, in denen eine Verurteilung auf Bewährung gerechtfertigt ist, einer möglichen Labilität im Verhalten des Täters aber nachdrücklich durch staatliche Kontrollmaßnahmen vorgebeugt werden muß. Schematismus ist jedoch — wie überall — unangebracht. Nicht alle Fälle des Rowdytums und der Zusammenrottung werden zur Folge haben, daß staatliche Kontrollmaßnahmen auferlegt werden. Die Notwendigkeit dafür, die sich aus den schon genannten Faktoren ergeben kann, ist in jedem Fall konkret zu prüfen.

Die staatlichen Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB dürfen nicht andere staatliche und gesellschaftliche Initiativen ersetzen, die für die soziale Eingliederung des Verurteilten notwendig sind. Es ist selbstverständlich, daß es z. B. sorgfältiger Maßnahmen der Wiedereingliederung bedarf. Zu ihnen rechnen wir schließlich nicht nur materielle Maßnahmen, wie Sicherung von Arbeitsplatz und Unterkunft, sondern gleichermaßen die Bemühungen, dem ehemals Straffälligen neue soziale Bindungen zu erschließen. Dabei wird kollektives Bemühen gesellschaftlicher Kräfte um eine neue Einstellung dieser Menschen zur Arbeit gleichermaßen wertvoll sein wie individuelle Formen der Betreuung. Die staatlichen Kontrollmaßnahmen sollen dazu beitragen, den Erfolg dieser Bemühungen zu garantieren und sowohl den Bürger selbst als auch die Gesellschaft vor erneuter Straffälligkeit zu schützen. Mit der Bestimmung des § 48 StGB wird daher eine bisher vorhandene spürbare Lücke im System unserer Maßnahmen gegen die Kriminalität geschlossen.

Die Zulässigkeit der Anordnung von Kontrollmaßnahmen hat das Gericht im Strafurteil auszusprechen, weil sich sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen als auch die gesellschaftliche Notwendigkeit für derartige Maßnahmen eindeutig aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung ableiten müssen. Auf Grund der im Urteil ausgesprochenen Ermächtigung erhält der Leiter des Volkspolizeikreisamtes die Befugnis, die in § 48 Abs. 3 StGB vorgesehenen Maßnahmen festzulegen. Ihm obliegt es, unter diesen Maßnahmen die notwendigen und richtigen auszuwählen. Sie können einzeln oder auch nebeneinander festgelegt werden. Ihre Wirkungsdauer ergibt sich aus § 48 Abs. 4 StGB.

Zur böswilligen Verletzung staatlicher Kontrollmaßnahmen

Die Verletzung der staatlichen Kontrollmaßnahmen wird gemäß § 48 Abs. 6 StGB nach § 238 StGB bestraft. Sie stellt also eine selbständige Straftat dar, die dann vorliegt, wenn die Maßnahmen böswillig verletzt worden sind. Entsprechend den allgemein gültigen Normen der Strafprozeßordnung ist ein neues Ermittlungsverfahren einzuleiten und im gerichtlichen Verfahren über die Straftat zu entscheiden.

Die Bereitschaft zur Selbsterziehung ist bei den Verurteilten unterschiedlich entwickelt; ihr Verhalten ist zum Teil von Gleichgültigkeit bis zu offener Ablehnung gekennzeichnet. In anderen Fällen ordnen sich die Verurteilten ohne jeden Widerstand den gleichen Kräften unter, von denen sie schon vor ihrer Verurteilung negativ beeinflusst wurden. Manchmal gelingt es ihnen aber auch ohne intensive Hilfe anderer nicht, sich diesen Einflüssen konsequent zu entziehen. Um in dem erneuten Strafverfahren die richtige strafrechtliche Sanktion auswählen zu können, ist deshalb sorgfältig festzustellen, ob wirklich Böswilligkeit des Angeklagten zur Verletzung der staatlichen Kontrollmaßnahmen geführt hat und wodurch diese Böswilligkeit hervorgerufen worden ist.

Als Strafmaßnahme droht § 238 StGB Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe an. Diese Differenzierung beruht auf der allgemeinen Erfahrung, daß Ursachen, Motive und Formen der böswilligen Verletzung unterschiedlich sein können; auch das neue Ermittlungsverfahren kann schon unterschiedliche Wirkungen hervorrufen.

Die Festsetzung staatlicher Kontrollmaßnahmen und ihre zwangsweise Durchsetzung wirft einige Fragen auf, die für eine einheitliche Strafverfolgungspraxis bedeutsam sind:

1. Im Regelfall ist die Festlegung staatlicher Kontrollmaßnahmen mit dem Ausspruch einer Freiheitsstrafe verbunden. Diese Freiheitsstrafe kann gemäß § 45 StGB in Verbindung mit § 349 StPO zu einem Teil auf Bewährung ausgesetzt worden sein. Staatliche Kontrollmaßnahmen können aber auch in Verbindung mit einer Verurteilung auf Bewährung für zulässig erklärt worden sein (§ 48 Abs. 2 StGB). Im Falle der böswilligen Verletzung der staatlichen Kontrollmaßnahmen richtet sich die Vollstreckung der auf Bewährung ausgesetzten Reststrafe oder der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe nach den allgemeingültigen Prinzipien der §§ 45 Abs. 5, 35 Abs. 3 StGB. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist selbständig zu prüfen. Die böswillige Verletzung der Kontrollmaßnahmen allein sollte noch nicht zwingend zur Vollstreckung der anderen Strafe oder Reststrafe führen. Darauf weist schon die sehr differenzierte Strafandrohung des § 238 StGB hin.

Durch die Vollstreckung der Reststrafe oder Strafe wird der das sozialistische Strafrecht beherrschende Grundsatz „ne bis in idem“ nicht verletzt. Die Frage kann nicht anders behandelt werden als in jedem anderen Fall, wo ein auf Bewährung Verurteilter eine neue Straftat begeht, für die er verurteilt wird und wegen der ebenfalls die auf Bewährung ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen wird. Es ist nur natürlich, daß ein innerer Zusammenhang zwischen der Verletzung der Bewährungspflichten und der Verletzung staatlicher Kontrollmaßnahmen besteht, der im übrigen in der Regel auch in jenen Fällen vorliegt, in denen die erneute Verurteilung wegen eines anderen Delikts zur Vollstreckung einer noch vorhandenen Strafe führt. Jede Verletzung eines Strafgesetzes, die zu einer gerichtlichen Verurteilung führt, bedeutet